

Satzung

Schutzensel der Tiere „Janžel zwêrjetow" e.V.

Präambel

In dieser Satzung wird auf die Nennung von divers/weiblich/männlich verzichtet. Weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung wird dadurch vorgenommen.

Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Schutzensel der Tiere mit der sorbisch/wendischen Übersetzung Janžel zwêrjetow im Anhang. Der Sitz des Vereins ist Neu Zauche/OT Briesensee.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein mit Sitz in Neu Zauche/OT Briesensee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Tierschutzes mit Schwerpunkt Katzenkastration in „Hotspot-Gebieten" im Amt Lieberose/Oberspreewald.
- b) Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit, um Tierleid präventiv zu bekämpfen.
- c) Der Verein versteht sich als helfende Anlaufstelle für alle Tiere. Ausgenommen sind Wildtiere sowie Weidevieh.

§3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

In Ausnahmefällen hat jedes Vereinsmitglied auf Grundlage einer entsprechenden Vereinsregelung Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
5. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese wären schädigendes Verhalten gegenüber den Vereinszielen, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

5. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschluss Stellung zu nehmen. Dieses ist mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§7 Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen im Voraus fälligen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Änderungen des Mitgliedsbeitrages werden mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Jahresbeiträge sind unbar zu bezahlen und bis zum 31.3. des jeweiligen Jahres zu entrichten.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - b) Änderung der Satzung
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Kassenprüfers
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - g) Entgegennahme des jeweiligen Jahresberichts des Vorstands.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Post/E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Änderungen oder Vorschläge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Zu Beginn ist von der Mitgliederversammlung ein Schriftführer zu wählen, falls dieser Posten nicht besetzt ist.
7. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. In Ausnahmefällen wird versucht, die Teilnahme eines Mitglieds per Video/Audio zu ermöglichen.
8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
10. Über den Ablauf sowie über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
Dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie werden von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

6. Der Vorstand kann Gäste zu den Sitzungen einladen, die über aktuelle Themen referieren. Gäste erhalten kein Stimmrecht.

7. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.

§12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

3. Bei Stimmgleichheit bedarf es einer Entscheidung in der Mitgliederversammlung.

4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und zu unterzeichnen.

§13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

Briesensee, 29.01.2023